

## Arbeitsrichtlinie des Schiedsgerichts des SVS

- 1.1. Das Schiedsgericht als Organ des SVS hat die Aufgabe, auftretende Streitfälle im Rahmen seiner Zuständigkeit zu lösen oder zu entscheiden.
- 1.2. Es kann vom Präsidium, vom Präsidenten, von den Vizepräsidenten oder vom Geschäftsführer zur Abgabe rechtlicher Stellungnahmen, beispielsweise zur Auslegung von Bestimmungen der Satzung oder von Ordnungen des SVS bzw. zu beabsichtigten Änderungen vor deren Beschließung herangezogen werden. Das Schiedsgericht hat das Recht, die Erfüllung eines solchen Auftrages abzulehnen, wenn Interessenkollision mit einer Aufgabe gemäß Abs. 1 entstehen kann oder wenn es andere Bedenken sieht. Die Ablehnung ist gegenüber dem Präsidenten zu begründen.
- 2.1. Das Schiedsgericht wird bei Streitigkeiten auf schriftlichen Antrag einer Partei tätig. Der Antrag ist zu begründen und durch Beweismittel bzw. Beweisangebote zu ergänzen.
- 2.2. Wird das Schiedsgericht zur Abgabe rechtlicher Stellungnahmen angerufen, ist ein konkret umrissener schriftlicher Auftrag zu erteilen. Zu dessen Bearbeitung kann das Schiedsgericht sach- und rechtskundige Einzelmitglieder im SVS befragen. Zusätzliche Kosten dürfen dadurch jedoch nicht entstehen.
- 2.3. Anträge und sonstige Schriftstücke sind an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten.
- 2.4. Anträge auf Durchführung von Schiedsverfahren können jederzeit schriftlich zurückgenommen werden. Geschieht dies, wird das Verfahren ohne Entscheidung eingestellt. Die Parteien sind darüber zu informieren.
- 2.5. Die Verfahren sind zügig durchzuführen und innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang abzuschließen, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- 3.1. Zur Lösung anhängiger Streitigkeiten verschafft das Schiedsgericht jeder Partei rechtliches Gehör. Es entscheidet im freien Ermessen darüber, welche Personen es anhört und welche Unterlagen es für eine sachgemäße Beurteilung anfordert oder einsieht. Es ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
- 3.2. Das Schiedsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es sich durch die vorgelegten oder zusätzlich geforderten Unterlagen ein ausreichendes Bild zur rechtlichen Würdigung des Streitgegenstandes verschafft hat.
- 3.3. Lädt das Schiedsgericht die Parteien zur mündlichen Verhandlung ein, soll es zunächst versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Ge-

## Arbeitsrichtlinie des Schiedsgerichts des SVS

lingt das nicht, entscheidet es durch Schiedsspruch.

- 3.4. In der mündlichen Verhandlung sorgt das Schiedsgericht für Ordnung und Disziplin. Erforderlichenfalls ist korrektes Auftreten anzumahnen. Zur Gewährleistung eines ordentlichen Ablaufs können einzelne Personen von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen werden.
- 3.5. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Auf Antrag einer Partei kann es die Öffentlichkeit zulassen oder einzelne Personen die Anwesenheit während der Veranstaltung gestatten.
- 3.6. Entscheidungen sind den Parteien innerhalb von drei Wochen nach abschließender Verhandlung schriftlich zuzustellen. Dem Präsidenten und der Geschäftsstelle sind die Entscheidungen zur Kenntnisnahme zu übersenden, wenn sie nicht zu den Verfahrensparteien gehören.
- 4.1. Das Schiedsgericht entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.2. Stehen für die Bearbeitung eines Streitfalles oder einen rechtlichen Stellungnahme begründet nur zwei Mitglieder des Schiedsgerichts zur Verfügung, können diese einstimmig entscheiden.
- 5.1. Ein Mitglied des Schiedsgerichts darf an der Bearbeitung eines Streitfalles nicht mitwirken, wenn es selbst oder eine Partei, deren Einzelmitglied es ist, zu den Verfahrensbeteiligten gehört.
- 5.2. Wird ein Mitglied des Schiedsgerichts von einer Partei wegen Befangenheit abgelehnt oder hält es sich selbst für befangen, entscheiden die übrigen Mitglieder über den Befangenheitsantrag. Wird dazu keine Einstimmigkeit erzielt, gilt das betreffende Mitglied als befangen abgelehnt. Gleichzeitig entscheiden die übrigen Mitglieder darüber, ob das Verfahren ohne das abgelehnte Mitglied fortgesetzt werden soll. Die Abschnitte 4.2. und 5.3. gelten sinngemäß.
- 5.3. Werden das gesamte Schiedsgericht oder zwei seiner Mitglieder als befangen abgelehnt oder halten sich für befangen oder können sie aus Gründen gemäß Abs. 1 an der Bearbeitung nicht mitwirken, entscheidet das Präsidium über den Befangenheitsantrag. Im Falle der Zustimmung benennt es gleichzeitig neue Mitglieder zur Lösung des anhängenden Falles, so daß das Schiedsgericht mit drei Personen entscheiden kann. Gegebenenfalls benennt es einen Vorsitzenden für dieses Verfahren.

## Arbeitsrichtlinie des Schiedsgerichts des SVS

- 6.1. In einem Verfahren können sich die Parteien mittels Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter muß volljährig sein. Soll er ein ordentliches Mitglied des SVS oder ein Einzelmitglied vertreten, muß er selbst Mitglied des Vereins sein. Soll er ein Organ vertreten, muß er selbst ihm angehören. Darüber hinaus können sich die Parteien im Verfahren rechtlich beraten lassen, ohne daß der Berater als bevollmächtigter Vertreter fungieren darf.
- 6.2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist berechtigt, zur Protokollierung einer mündlichen Verhandlung Unterstützung durch die Geschäftsstelle anzufordern. Er kann eine geeignete Person, die nicht Mitglied des Schiedsgerichts ist, mit der Protokollierung der Verhandlung betrauen.
- 7.1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei ihrer Tätigkeit nur an das geltende öffentliche Recht und an die Rechtsgrundlagen des SVS gebunden. Weisungen für die Bearbeitung von Streitfällen dürfen von keiner Seite erteilt werden. Sie entscheiden unabhängig und nach freiem Ermessen.
- 7.2. Für ihre schiedsrichterliche Tätigkeit sind die Mitglieder des Schiedsgerichts niemandem gegenüber rechenschaftspflichtig. Über in Verfahren vorgetragene Äußerungen und deren Quellen haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 8.1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichts ist ehrenamtlich. Die Verfahren sind kostenfrei. Bei Streitfällen trägt jede Partei ihre Aufwendungen selbst, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Das gilt auch für die Aufwendungen für ihre rechtliche Beratung und für von ihr benannte Zeugen oder Sachverständige.
- 8.2. Das Schiedsgericht kann bei einer Einigung oder im Schiedsspruch festlegen, ob und in welchem Umfang eine Partei der anderen Partei Aufwendungen zu erstatten hat.
- 8.3. Die den Mitgliedern des Schiedsgerichts entstehenden Kosten trägt der SVS nach Maßgabe seiner Finanzordnung.
- 9.1. Einigungen sind mit ihrer Bestätigung durch das Schiedsgericht endgültig, wenn in der Satzung des SVS nichts anderes festgelegt ist.
- 9.2. Das Recht der unterlegenen Partei, ein Gnadengesuch an den Präsidenten des SVS zu richten oder das zuständige Amtsgericht anzurufen, wenn durch den Schiedsspruch gegen geltendes öffentliches Recht verstoßen oder es unrichtig angewendet wurde, wird durch Abs. 1. nicht berührt.

## **Arbeitsrichtlinie des Schiedsgerichts des SVS**

- 9.3. Der Schiedsspruch muß zu den Fällen der Abs. 1. und 2. einen entsprechenden Hinweis enthalten.
- 10.1. Das Schiedsgericht kann durch Beschluß entscheiden, daß rechtskräftig gewordene Schiedssprüche oder wesentliche Teile aus ihnen im Verkündungsorgan des SVS zu veröffentlichen sind.
- 10.2. Über die Veröffentlichung von rechtlichen Stellungnahmen des Schiedsgerichts oder von Teilen aus ihnen entscheidet das Präsidium.
11. Enthält diese Richtlinie für den Einzelfall oder für das Verfahren keine Regelung, orientiert sich das Schiedsgericht an der Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung des Deutschen Schachbundes oder an der Rechtsordnung des Landessportbundes Sachsen.
- 12.1. Diese Richtlinie basiert auf der Satzung und der Rechtsordnung des SVS.
- 12.2. Das Präsidium hat ihr gemäß § 3 Abs. 5 der Rechtsordnung des SVS in seiner Sitzung am 04.04.1998 zugestimmt und sie ab diesem Tage in Kraft gesetzt.